

3.5 Ausgabenbewilligung

3.5.1 Grundlagen

Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden

§ 34 Ausgabenbewilligung

¹ Die Gemeinde hat die Ausgabenbefugnisse der Stimmberechtigten und des Gemeindeparlaments sowie des Gemeinderates in einem rechtsetzenden Erlass festzulegen.

² Die Ausgabenbewilligung erfolgt

- a. für freibestimbare Ausgaben ab einem festgesetzten Betrag gemäss Absatz 1 durch Bewilligung eines Sonderkredits durch die Stimmberechtigten oder das Gemeindeparlament,
- b. für freibestimbare Ausgaben unter dem festgesetzten Betrag gemäss Absatz 1 durch Beschluss des Gemeinderates,
- c. für gebundene Ausgaben durch Beschluss des Gemeinderates.

³ Der Gemeinderat kann seine Ausgabenbefugnisse in bestimmtem Ausmass mit rechtsetzendem Erlass an die ihm unterstellten Organisationseinheiten übertragen.

Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden

§ 23 Form der Ausgabenbewilligung

¹ Die Erteilung von Ausgabenbewilligungen durch den Gemeinderat und ihm unterstellte Organisationseinheiten hat in schriftlicher Form zu erfolgen.

² Die Gemeinden können weitere Formvorschriften vorsehen. Insbesondere können sie vorsehen, dass für geringe Ausgaben und für bestimmte Fälle von allgemeinen Verwaltungsaufwänden die Unterzeichnung des Rechnungsbelegs genügt.

§ 24 Prozesse und Vergleiche

Die Gemeinde kann für die Führung von Prozessen, den Abschluss von Vergleichen und den Verzicht auf Verjährungseinreden von den Ausgabenbefugnissen abweichende spezielle Zuständigkeiten vorsehen.

§ 25 Umsetzung von Ausgabenbewilligungen

Die Gemeinde kann für den Abschluss von Verträgen zur Umsetzung von erteilten Ausgabenbewilligungen von den Ausgabenbefugnissen abweichende spezielle Zuständigkeiten vorsehen.

3.5.2 Ausgabenkompetenzen

Die Ausgabenkompetenzen aller "Instanzen" sind von der Gemeinde in der Gemeindeordnung oder in einem andern rechtsetzenden Erlass festzulegen. Dabei sind bei der Kompetenzfestlegung zwischen gebundenen und freibestimbaren Ausgaben zu unterscheiden, denn die Ausgabenkompetenzen der Stimmberechtigten bzw. des Gemeindeparlaments sind auf die freibestimbaren Ausgaben beschränkt. So unterliegen auch nur diese dem Finanzreferendum in Parlamentsgemeinden (vgl. Kap. 3.3 "Freibestimbare und gebundene Ausgaben").

Die Ausgabenkompetenzen müssen koordiniert und sollten so festgelegt sein, dass eine genügende Handlungsfähigkeit der Gemeinde auch in zeitlicher Hinsicht gewährleistet ist. So ist je nach Grösse, Führungsmodell und Aufgabenteilung in der Gemeinde eine Delegation der Ausgabenbefugnisse an die unterstellten Organisationseinheiten zu empfehlen und diese insbesondere für gebundene Ausgaben ausreichend zu bemessen.

Die festgelegten Ausgabenkompetenzen definieren grundsätzlich die Zuständigkeit für das Eingehen von finanziellen Verpflichtungen jeglicher Art. Eine Ausnahme bilden jedoch Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten entstehen können. Für diese können abweichende Zuständigkeiten definiert werden. Zu empfehlen ist, dass für diesen Bereich die Zuständigkeit der unterstellten Organisationseinheiten gegenüber den grundsätzlichen Ausgabenkompetenzen eingeschränkt oder sogar aufgehoben wird. Bei Rechtsstreitigkeiten sollte grundsätzlich der Gemeinderat zuständig sein.

Ebenfalls kann die Gemeinde für den Abschluss von Verträgen zur Umsetzung von erteilten Ausgabenbewilligungen spezielle, von den Ausgabenbefugnissen abweichende Zuständigkeiten vorsehen. Dabei kann z.B. den unterstellten Organisationseinheiten eine grössere Zuständigkeit eingeräumt werden, Verträge zu unterzeichnen, als ihnen aufgrund der Ausgabenkompetenzen zustehen würde. Zu beachten ist aber, dass diese Zuständigkeit nur gilt, wenn die Ausgabenbewilligung für die Ausgaben, welche mit dem Vertrag verbunden sind, bereits erteilt wurde.

3.5.3 Form der Ausgabenbewilligung

Die Ausgabenbewilligung durch die Stimmberechtigten oder das Gemeindeparlament erfolgt durch die Bewilligung eines Sonderkredits und allenfalls eines Zusatzkredits (vgl. Kap. 3.6 "Sonderkredit" und 3.7 "Zusatzkredit"). Die Erteilung der Ausgabenbewilligung durch den Gemeinderat und den unterstellten Organisationseinheiten hat grundsätzlich in schriftlicher Form zu erfolgen. Beim Gemeinderat wird dies üblicherweise ein Gemeinderatsbeschluss sein. Bei den unterstellten Organisationseinheiten bedeutet die schriftliche Form, dass die Ausgaben explizit und schriftlich festgehalten genehmigt werden müssen, bevor sie getätigt werden (vgl. dazu auch Kap. 3.2. "Voraussetzungen für eine Ausgabe").

Daneben können die Gemeinden aber auch weitere Formvorschriften vorsehen. Insbesondere können sie vorsehen, dass die Unterzeichnung des Rechnungs- oder Auszahlungsbelegs genügt. Damit wird jedoch von der grundsätzlichen Voraussetzung abgewichen, dass Ausgaben vor dem Tätigen zu bewilligen sind. Diese nachträgliche Bewilligung darf daher nur für geringe Ausgaben und für bestimmte Fälle von allgemeinen Verwaltungsaufwänden eingesetzt werden. Zu denken ist dabei an Fälle wie die Bezahlung von Löhnen und Sozialleistungen, von gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben und Gebühren, von Rechnungen für Telefonie, Strom- und Wasserrechnungen, jährliche Mitgliedsbeiträge an Gemeindeverbände etc. Auch bei der Ausgabenbewilligung durch Visieren von Rechnungen sind jedoch die festgelegte Ausgabenkompetenzen einzuhalten.

3.5.4 Tabellarische Übersicht

	Freibestimbare Ausgaben		gebunden Ausgaben	
	Kompetenz J/N	Form	Kompetenz J/N	Form
Stimmberichtigte	ja	Sonderkredit ab bestimmter Limite <i>bzw.</i> Finanzreferendum (bei Parlamentsgemeinden)	nein	--
Gemeindeparlament	ja	Sonderkredit ab bestimmter Limite	nein	--
Gemeinderat	ja	Gemeinderatsbeschluss weitere, z.B. Unterzeichnung Rechnungsbeleg	ja	Gemeinderatsbeschluss weitere, z.B. Unterzeichnung Rechnungsbeleg
unterstellte Organisationseinheiten	wenn delegiert	schriftliche Form (explizit, vor Ausgabentätigung) weitere, z.B. Unterzeichnung Rechnungsbeleg	wenn delegiert	schriftliche Form (explizit, vor Ausgabentätigung) weitere, z.B. Unterzeichnung Rechnungsbeleg